

Satzung

Des Kunstvereins Schwedt/Oder e.V.

§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen „Kunstverein Schwedt/Oder e.V.“ Er ist eine selbstständige und gemeinnützige Vereinigung zum Zweck, Freunde der Kunst zu vereinigen.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Schwedt. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

2.1. Der „Kunstverein Schwedt/ Oder e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2. Zweck des Vereins ist eine demokratische, parteiunabhängige Förderung der Kunst und des Kunstschaffens in der Stadt Schwedt und darüber hinaus im Kreis Uckermark. Der Verein stellt sich die Aufgabe, Kunst und Kultur in der Region zu pflegen und zu schützen.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.4. Er ist bestrebt um das Zusammenwirken aller künstlerisch Tätigen und kulturell Interessierten.

§ 3 Mittel des Vereins

3.1. Die Mittel des Vereins bestehen aus :

- Mitgliedsbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Leistungen und Spenden der Mitglieder
- Zuschüssen der öffentlichen Hand
- Zuwendungen von Sponsoren und Werbeeinnahmen.

3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, unabhängig von Wohnort bzw. Sitz und Staatsangehörigkeit.

4.2. Jugendliche können ab dem 14. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

4.3. Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung, der Zustimmung des Vorstandes und der Aushändigung der Mitgliedskarte erworben. Sie beinhaltet die Anerkennung der Satzung. Im Falle einer Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über Aufnahme bzw. Ablehnung.

4.4. Das Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teil zu nehmen. Es darf seine demokratischen Rechte wahrnehmen, kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt durch Ausschluss oder Tod.

5.2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

5.3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied das Ansehen des Kunstvereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betreffende hat das Recht, Einspruch in der Mitgliederversammlung einzulegen.

§ 6 Beitrag

Das Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Arbeitsgruppen sowie die Revisionskommission.

§ 8 Vorstand

- 8.1. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter und dem Schatzmeister. Weitere Mitglieder können in den Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 8.3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 8.4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 1. Stellvertreter vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Sie können andere Vorstandsmitglieder mit dieser Vertretung beauftragen.
- 8.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- 8.6. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich versehen. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten unentgeltlich. Fahrtkosten zu den Vorstandssitzungen können erstattet werden. Tatsächlich entstandene Auslagen im Rahmen der Vereinstätigkeit werden erstattet.

§ 9 Revisionskommission

Die Revisionskommission kontrolliert die ordnungsgemäße Verwaltung der Mittel und deren Verwendung. Sie berichtet über ihre Arbeit in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 10.2. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand einberufen werden.
- 10.3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen. Über die postalische Zusendung hinaus ist eine fristgemäße Einladung auch per Email ebenfalls

möglich. Eine handschriftliche Unterzeichnung der Einladung ist nicht notwendig.

10.4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

10.5. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Ist diese Mehrheit in der Versammlung nicht anwesend, findet eine Wiederholung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats statt, in welcher dann die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung ausreicht.

10.6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter geleitet. Ist dieser auch verhindert, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestellt.

10.7. Die gefassten Beschlüsse werden in den Protokollen dokumentiert und vom Vorsitzenden bzw. von der mit der Leitung beauftragten Person und dem Schriftführer durch Unterschrift abgezeichnet.

§ 11 Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich, bei der mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen oder schriftlich die Zustimmung gegeben haben.

12.2 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Deckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Schwedt/Oder mit der Auflage, es gemeinnützig zur Förderung der bildenden Kunst in Schwedt zu verwenden. Mitglieder haben keine Ansprüche an den Verein.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung als unwirksam erweisen, bleibt die Satzung im Übrigen wirksam. Weggefallene Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung mit der größtmöglichen Näherung erreicht.

Anlage zur Satzung

Beitragsordnung des Kunstvereins Schwedt/Oder e.V.

§ 1 Beginn und Ende der Beitragspflicht - Aufnahmegebühr

- 1.1. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.
- 1.2. Für die Aufnahme in den Verein ist zusammen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 Euro zu entrichten.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe des Beitrages

- 2.1. Der Beitrag beträgt pro Kalenderjahr 60,00 €, für juristische Personen 200,00 €.
- 2.2. Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich zu zahlen. Er ist im Januar bzw. Juli eines jeden Jahres im Voraus fällig.
Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose u.a. zahlen pro Jahr die Hälfte des Betrages.
- 2.3. Darüber hinaus sind Spenden der Mitglieder gegenüber dem Verein möglich.

§ 3 Stundung, Erlass

Der Vorstand ist berechtigt, den Vereinsbeitrag für das laufende Kalenderjahr auf schriftlichen Antrag zu stunden oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit zu erlassen.